



**Satzung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge
über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung,
Verdienstausfall sowie Auslagenersatz der Mitglieder
des Rates und der nicht dem Rat angehörenden
Ausschussmitglieder**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in seiner Sitzung am 03.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Aufwandsentschädigung, Pauschale für Sitzungsunterlagen**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz von Auslagen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für den vollen Monat im Voraus gezahlt, auch wenn die Tätigkeit der/des Ratsmitgliedes nur einen Teil des Monats ausgeübt wird. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird, sie entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (3) Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate aus Gründen, die der Empfänger der Aufwandsentschädigung zu vertreten hat, nicht ausgeübt, entfällt ab dem 4. Monat die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.
- (4) Ruht die Mitgliedschaft im Rat, wird ebenfalls keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 und 2 erhalten Ratsfrauen und Ratsherren die ihre Sitzungsunterlagen über das elektronische Ratsinformationssystem abrufen (Verzicht auf Zusendung von Vorlagen und Niederschriften in Papierform), zur Deckung ihrer technischen Infrastruktur- sowie Druck- und Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 €.

§ 2**Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Ehrenamtlichen Vertreterinnen/
Vertreter der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters und die Fraktions- und
Gruppenvorsitzenden**

- (1) Neben den Beträgen gemäß § 1 werden folgende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a. an die 1. stellv. Bürgermeisterinnen/Bürgermeister	je 150,00 €
b. an die 2. stellv. Bürgermeisterinnen/Bürgermeister	je 120,00 €
c. an die gleichberechtigten stellv. Bürgermeisterinnen/Bürgermeister	je 130,00 €
d. an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden einen Grundbetrag	je 70,00 €
sowie je Fraktions- und/Gruppenmitglied	je 15,00 €
- (2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in den Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so er erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen die jeweils höchste.
- (3) § 1 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§3

Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse ein monatliches pauschales Sitzungsgeld. Die Höhe des zusätzlichen monatlichen pauschalen Sitzungsgeld wird nach Zugehörigkeit zu den Ausschüssen, wie in Anlage 1 beschrieben, jeweils für den vollen Monat im Voraus gezahlt.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren, die als Mitglied des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse an weniger als 75 % der Sitzungen teilnehmen, müssen das monatliche pauschale Sitzungsgeld anteilig zurückzahlen. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss. Eine Verrechnung mit zukünftigen Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgeldern ist möglich.
- (3) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 für die Teilnahme an Sitzungen der vom Rat gebildeten Arbeitskreise, maximal monatlich 1 Sitzung der Fraktionen/Gruppen sowie von Sitzungen bei Institutionen, in dessen Gremien sie vom Rat als Vertreter der Gemeinde Wangerooge berufen wurden, soweit von der Institution keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung.
- (4) Mitglieder von Ausschüssen der Rates der Gemeinde Wangerooge, die nicht dem Rat angehören und keine Aufwandsentschädigung bekommen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung, soweit es sich nicht um Bedienstete der Gemeinde Wangerooge oder deren Eigenbetrieben sowie Tochtergesellschaften handelt.
- (5) Für die Teilnahme an jedweder Art repräsentativer Veranstaltung wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

§4

Reisekosten

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die vom Verwaltungsausschuss genehmigt wurden, Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§5

Verdienstaufschlag

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags. Erstattet wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis höchstens 25,00 € je angefangene Stunde. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Nettobetrag erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat. Ein Verdienstaufschlag kann nur werktags von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr geltend gemacht werden.

- (2) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht (z. B. Lohnfortzahlung oder Krankengeld), geht dieser dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstaufschlag vor.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Verdienstaufschlag nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer nicht zur Familie gehörenden Hilfskraft ausgeglichen werden kann, kann ein Pauschalstundensatz bis höchstens 20,00 € gewährt werden.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren die ausschließlich einen Haushalt mit mindestens zwei weiteren Personen (davon mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person) führen oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschl. der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch nehmen, um ihre Mandatsstätigkeit wahrnehmen zu können, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Es ist ein Nachweis über den tatsächlich entstandenen Nachteil durch die Inanspruchnahme der Hilfskraft vorzulegen. Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz gewährt und die Anzahl der zu entschädigenden Stunden auf acht Stunden je Tag begrenzt. Je Stunde wird ein Pauschalstundensatz von 20,00 € gezahlt.
- (5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr und von Kindern, die wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedürfen, wird für die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG notwendige Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis von 15,00 € für jede Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich und eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören.

§6

Entschädigungsvoraussetzung und Auszahlung

- (1) Ersatz des Verdienstaufschlags, die Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und die Reisekosten werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (Verdienstaufschlagbescheinigung, Rechnungsbelege bei Auslagen u.a.m.) zu stellen.
- (2) Die Höhe des Verdienstaufschlags bzw. der Auslagen mit Ausnahme der Kinderbetreuungskosten ist nachzuweisen. Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten erfolgt die Erstattung des Verdienstaufschlags an den Arbeitgeber.
- (3) Sitzungsgelder nach § 2 werden spätestens vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (4) Ansprüche auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und die Reisekosten/Fahrkosten verjähren mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres.

§7

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

- (1) Für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich korrekte Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen sind die Zahlungsempfängerinnen und Empfänger selbst verantwortlich.
- (2) Ansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 7

Ausschluss weiterer Ansprüche

Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der Auslagen nach § 55 NKomVG für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der sonstigen Ausschüsse, an Besichtigungen und Wahrnehmung von Terminen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen abgegolten. Mit der Zahlung abgegolten sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz, für die durch die Gemeinde beauftragte Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde Wangerooge in kommunalen Zusammenschlüssen (§ 58 Abs. 1 Ziffer 17 NKomVG), in wirtschaftlichen Unternehmen (§ 138 NKomVG) oder in ähnlichen Institutionen, soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gewährt wird.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2022 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge über die Gewährung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalls an Ratsfrauen und Ratsherren, an nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder vom 18.10.2016 wird außer Kraft

Wangerooge, den 10.03.2022

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Der Bürgermeister



Marcel Fangohr